



Regierungspräsidium Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz · Abteilung Umwelt ·
Umweltvollzug
D - 09105 Chemnitz

I.

Mit Postzustellungsurkunde

Fa.

Verzinkerei Plauen GmbH & Co. KG,
vertreten durch die Verzinkerei Plauen Verwaltungs-GmbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführer
Auenstraße 42

Chemnitz, 21.12.2006
Tel./Fax: (0371) 532 - 2641 / 27 2641
E-Mail: Karsten.Bubner@rpc.sachsen.de
Bearb.: Herr Bubner
Aktenzeichen: 6.1.4-8823:66-025.02
(Bitte bei Antwort angeben)

08523 Plauen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Anlage zum Feuerverzinken der Fa. Verzinkerei Plauen GmbH & Co. KG

Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Entzinken
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 24.05.2005

Anlagen:

- Zahlungsaufforderung mit Zahlschein
- CD-ROM mit Genehmigung, Antragsunterlagen, Zahlungsaufforderung und Auszug aus dem 7. Sächsischen Kostenverzeichnis

A. Entscheidung

1. Der Fa. Verzinkerei Plauen GmbH & Co. KG, Auenstraße 42 in 08523 Plauen, vertreten durch die Verzinkerei Plauen Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Dr. Wallis und Herrn E. Meiser, wird auf ihren Antrag vom 24.05.2005 gemäß § 16 i. V. m. §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nrn. 3.9 und 3.10 jeweils Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Feuerverzinken, gelegen auf dem Flurstück Nr. 1735/2 der Flur und Gemarkung Plauen erteilt.

Freundlich • Sachlich • Kompetent
Gemeinsam für eine starke Region

Stand: 14.12.2004

Telefon: (0371) 532 - 0

Hausadresse: Alchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Homepage: www.rpc.sachsen.de

Telefax: (0371) 532 - 1929

E-Mail: post@rpc.sachsen.de

Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente



Gekennzeichnete
Parkplätze vor
dem Gebäude

zu erreichen:

Bankverbindung:

mit Straßenbahnlinie 5 und 6 (Rößlerstraße),
Buslinie 49 (Spinnereimaschinenbau)
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Kto.-Nr.: 315 301 1370 BLZ: 850 503 00
IBAN: DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC: OSDD DE 81

2. Die in Nr. 1 genannte Änderung bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer separaten Anlage zum Entzinken von Teilen und Gestellen auf dem Betriebsgrundstück.

3. Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung gemäß § 59 Abs. 1 i. V. m. § 63 Sächsische Bauordnung (SächsBO) zur Errichtung der Anlage ein.

4. Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Entzinkungsanlage sind die von der Gesamtanlage einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs ausgehenden Geräuschimmissionen tagsüber bei voller Auslastung der Gesamtanlage am maßgeblichen Immissionsort (Wohnhaus Merkel-, Ecke Auenstraße in Plauen) erneut zu ermitteln.

Die Messungen sind von einer nach § 26 BImSchG im Freistaat Sachsen zugelassenen Messstelle durchführen zu lassen. Der Bekanntgabebereich der Messstelle muss die zur Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Bereiche enthalten.

Über den Umfang und die Durchführung der Messungen ist der Umweltfachbereich Plauen des Regierungspräsidiums Chemnitz mindestens einen Monat vorher zu unterrichten.

Der Messbericht ist dem Umweltfachbereich Plauen des Regierungspräsidiums Chemnitz unverzüglich vorzulegen.

5. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
6. Die geplante Inbetriebnahme der Entzinkungsanlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz sowie der Stadtverwaltung Plauen 14 Tage vorher anzuzeigen.
7. Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß (Abschnitt B), sofern nicht in der Entscheidung (Abschnitt A) oder über die Nebenbestimmungen (Abschnitt C) etwas anderes geregelt ist.
8. Die Anlage ist nach den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der in Abschnitt A getroffenen Entscheidungen und unter Berücksichtigung der in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
9. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2008 mit dem Betrieb der Entzinkungsanlage begonnen worden ist.
10. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
11. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr von 1.490,00 € und Auslagen in Höhe von 5,10 € erhoben.

Die Kosten in Höhe von 1.495,10 € sind gemäß beiliegender Zahlungsaufforderung fällig und unter Angabe des dort vermerkten Buchungskennzeichens zu überweisen.

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen:

I. Eingereichte Antragsunterlagen

0. Deckblatt

1. Allgemeine Angaben

1.0 Verzeichnis der Antragsunterlagen (Formular 1.0 – 3 Seiten)

1.1 Antragsformular (Formular 1.1 – 7 Seiten)

1.2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage (Formular 1.2 – 1 Seite)

1.3 Betriebseinheiten (Formular 2.1 – 1 Seite)

2. Anlagenbeschreibung (7 Seiten und Anhang)

2.1 Allgemeine Beschreibung

2.2 Umweltaspekte und Umweltauswirkungen

2.3 Anlagenkonzeption

Anhang zu Kapitel 2 mit

- Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä. (Formular 2.2/1 – 1 Seite)
- Badliste (1 Seite)
- Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. (Formular 2.2/2 – 1 Seite)
- Liste Chemiepositionen – Zubereitungen (4 Seiten)
- Fachbetriebsbescheinigung § 19I WHG der Fa. Körner Chemieanlagenbau GmbH (1 Seite)
- Übereinstimmungszertifikat (1 Seite)
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Beschichtungssystem „KVK-Laminat-VZ“ (17 Seiten)
- Prospekt zu KVK-Beizbehältern (4 Seiten)

3. Stoffe und Stoffmengen

3.1 Art und Jahresmenge der Eingänge (Formular 3.1/1 – 1 Seite)

3.2 Beizbadansatz und Sicherheitsdatenblatt (6 Seiten)

3.3 Art und Jahresmenge der Ausgänge (Formular 3.1/2 – 1 Seite)

3.4 Stoffidentifikation (Formular 3.2 – 1 Seite)

3.5 Physikalische Stoffdaten (Formular 3.3/1 – 1 Seite)

3.6 Sicherheitstechnische Stoffdaten (Formular 3.3/2 – 1 Seite)

3.7 Toxikologische Stoffdaten, Gefahrstoffverordnung (Formular 3.3/3 – 1 Seite)

4. Emissionen

4.1 Emissionsquellen (Formular 4.1/1 – 1 Seite)

4.2 Betriebsablauf und Emissionen (Formular 4.1/2 – 1 Seite)

4.3 Abgas- und Abluftreinigung (Formular 4.2 – 2 Seiten)

- 4.4 Schallquellen (Formular 4.3/1 – 1 Seite)
- 4.5 Prognoseverzicht (Formular 4.4 – 1 Seite)

5. Abfälle

- 5.1 Abfall- und Abwasserströme (Formular 5.1 – 1 Seite)
- 5.2 Abfallart und -zusammensetzung (Formular 5.2 – 1 Seite)
- 5.3 Verwertung/Beseitigung des Abfalls (Formular 5.3 – 1 Seite)

Anhang zu Kapitel 5 zur Zulässigkeit der Abfallentsorgung (17 Seiten)

6. Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 Beschreibung des Abwasseranfalls (Formular 6.1/1 – 1 Seite)
- 6.2 Auflistung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Formular 6.2/1 – 1 Seite)
- 6.3 Allgemeine Angaben (Formular 6.2/2 – 3 Seiten)
- 6.4 Behälter etc. für flüssige wassergefährdende Stoffe (Formular 6.2/3 – 2 Seiten)
- 6.5 Herstellen, Behandeln, Verwenden wassergefährdender Stoffe (Formular 6.2/6 – 2 Seiten)
- 6.6 Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (Formular 6.2/8 – 3 Seiten)
- 6.7 Dichtflächen (Formular 6.2/9 – 2 Seiten)

7. Anlagensicherheit, Arbeits- und Brandschutz

- 7.1 Anwendung der Störfallverordnung (Formular 7.1/1 – 6 Seiten)
- 7.2 Arbeitsstättenverordnung (Formular 7.2 – 3 Seiten)
- 7.3 Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz (Formular 7.3 – 2 Seiten)
- 7.4 Gefährdungsanalyse (Deckblatt und 11 Seiten)
- 7.5 Brandschutz (Formular 7.6 – 3 Seiten)

8. Bauunterlagen

- 8.1 Topographische Karte 1:10.000
- 8.2 Bauantrag und zugehörige Unterlagen (9 Seiten)
- 8.3 Auszug aus der Liegenschaftskarte (2 Seiten)
- 8.4 Bauzeichnungen und Ansichten (12 Seiten)
- 8.5 Abstandsflächenplan (2 Seiten)

9. Maßnahmen nach Betriebseinstellung (1 Seite)

II. Nachgereichte Unterlagen

- 1. Schreiben vom 12.07.2005 mit Bauunterlagen
- 2. Schreiben vom 15.08.2005
- 3. Schreiben vom 28.03.2006
- 4. Schreiben vom 22.08.2006

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Menge des Entzinkungsgutes darf 1.400 t/a und 1,12 t/h nicht übersteigen.
2. Die Betriebszeit für das Entzinken ist auf 5 Stunden pro Tag an Werktagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu begrenzen.

Das Betriebsverbot an Sonn- und Feiertagen bleibt davon unberührt.

3. Die gefassten Emissionen von gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen aus dem Beizbad dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht übersteigen.

Dazu sind als Beizparameter eine Temperatur von höchstens 20° C und eine Säurekonzentration von maximal 8 % einzuhalten.

4. Die Temperatur, die Säurekonzentration und die Menge des Einsatzgutes pro Stunde sind in einem Betriebstagebuch taggenau zu dokumentieren.
5. Das Gebäude der Entzinkungsbäder ist mit Lüftungstechnik auszustatten, die während der Betriebszeit einen sicheren Abtransport der gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen gewährleistet.
6. Der An- und Abtransport des Einsatzgutes von der Abrüststelle zur Entzinkung darf nur tagsüber in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

II. Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit

1. Die Anlage ist einer Abnahmeprüfung hinsichtlich der Einhaltung der erforderlichen Explosionsschutzmaßnahmen unter Einbeziehung der elektrischen Betriebsmittel durch einen Sachkundigen zu unterziehen.
2. Es sind aufgrund des Einsatzes von automatischen Anlagen (Beheizung der Wirkbäder, Lüftung, Kranbetrieb) regelmäßige Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Die durchgeführten Arbeiten an der MSR-Technik sind durch einen Sachkundigen zu prüfen und zu dokumentieren.
3. Die Anlage ist mit einem Potentialausgleich auszurüsten.
4. Der Umfang und der Aufstellungs- bzw. Bereitstellungsort der Feuerlöscheinrichtungen sind mit der örtlichen Feuerwehr und mit dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Amt der Stadt Plauen abzustimmen.
5. Die Einweisungen und Belehrungen der Mitarbeiter zum Arbeits- und Brandschutz sowie der auf dem Betriebsgelände tätigen Fremdfirmen sind schriftlich zu dokumentieren und für die Überwachungsbehörde bereitzuhalten.

Die zu erstellenden Betriebsanweisungen zum Umgang mit gefährlichen Stoffen und zum Explosionsschutz sind jährlich auf Aktualität zu prüfen. Sie sind nach einer Änderung des Verfahrens oder der Einsatzstoffe zu überarbeiten.

6. Zur Inbetriebnahmeanzeige (vgl. Abschnitt A Nr. 6) ist der zuständigen Genehmigungsbehörde ein Abnahmeprüfprotokoll vorzulegen.

III. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

1. Für die in der Entzinkungsanlage eingesetzten und anfallenden Stoffe (HCl und ZnCl_2) sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter in der Anlage bereitzuhalten.

Die in diesen Sicherheitsdatenblättern enthaltenen Hinweise für den Umschlag, die Lagerung, den Gebrauch und die Entsorgung der eingesetzten Stoffe sind zwingend zu beachten.

2. Die in der Entzinkung anfallenden Abfälle sind getrennt und sortenrein zu erfassen und entsprechend ihres Schadstoffpotenzials den dafür zugelassenen Entsorgungswegen zuzuführen. Die Verwertung der Abfälle hat dabei Vorrang vor der Beseitigung.

IV. Nebenbestimmung zum Wasserrecht

Vor Baubeginn sind dem Umweltfachbereich Plauen des Regierungspräsidiums Chemnitz gültige Bescheinigungen, Zertifikate und Zulassungen vorzulegen, sofern die den Antragsunterlagen (vgl. Abschnitt B Nr. 2.3) beigelegten abgelaufen bzw. nicht mehr gültig sind.

V. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

1. Hinsichtlich der Belüftung sind die Bäder so zu gestalten und zu betreiben, dass der sich aus der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 900 ergebende Arbeitsplatzgrenzwert für Chlorwasserstoff (8 mg/m^3) nicht überschritten wird.
2. Durch den frei werdenden Wasserstoff darf keine explosionsfähige Atmosphäre entstehen können. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass der Bereich über den Becken überkrant werden soll. Hierzu ist eine Risikobetrachtung und -bewertung zu erstellen. Diese ist dem Regierungspräsidium Chemnitz vor der Inbetriebnahme zu übergeben.
3. Die begehbaren Bereiche unterhalb der Bäder sind in die Be- und Entlüftung einzubeziehen (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Nr. 3.6 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV).
4. Das Explosionsschutzdokument muss vor Beginn der Arbeiten vollständig vorhanden sein. Die als Ex-Zonen eingestuften Bereiche sind dreidimensional darzustellen.
5. Im Bereich der Bäder einschließlich der begehbaren Räumlichkeiten unterhalb der Bäder sowie im Rohrleitungsgang ist eine Sicherheitsbeleuchtung für erhöhte Gefährdung einzurichten.

Die Beleuchtungsstärke ist gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Nr. 3.4 Abs. 3 des Anhangs der ArbStättV i. V. m. Nr. 4.2 der Arbeitsstätten-Richtlinie (ASR) 7/4 mit

$$E = 0,1 \times E_n = 30 \text{ Lux}$$

auszulegen.

6. Im Bereich der Säurebäder ist eine Notdusche einzurichten. Für die Überflutung aller Körperzonen sind mindestens 30 l/min erforderlich. (Nr. 6.2.1 der Berufsgenossenschaftlichen Informationen – BGI – 660 „Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“).

Der Standort der Körperdusche muss durch das Rettungszeichen E 08 "Notdusche" gekennzeichnet sein.

7. Die Fußböden dürfen keine Stolperstellen haben. Die Oberfläche muss eben, rutschhemmend und leicht zu reinigen sein. Im Nassbereich sind die Laufflächen mit mindestens der Bewertungsgruppe R 12 zu gestalten. (ZH 1/571).
8. Die Bäder sind gegen Hineinfallen zu sichern. Die Umwehrung muss 1,00 m über die Standfläche um die Becken ragen.
9. Als Verbindungen von Rohrleitungen für ätzende Stoffe sollen möglichst Flansche mit Nut und Feder, Vor- und Rücksprung oder mit vergleichbarer Konstruktion verwendet werden. Normalflansche sind mit Spritzschutz zu versehen.
10. Sichtbar verlegte Rohrleitungen, in denen kennzeichnungspflichtige gefährliche Stoffe oder Zubereitungen transportiert werden, sind entsprechend der Vorschriften der Gefahrstoffverordnung i. V. m. der DIN 2403 zu kennzeichnen.

Rohrleitungen sind nach ihrem Durchflussstoff zu kennzeichnen.

11. Der Kran unterliegt dem Anwendungsbereich der Richtlinie 98/37/EG (Maschinenrichtlinie). Er darf erstmals nur in Betrieb genommen werden, wenn seine Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II der genannten Richtlinie nachgewiesen ist, sowie das EG-Zeichen nach Anhang III dieser Richtlinie angebracht wurde.
12. Gemäß § 14 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind die Sicherheitsdatenblätter den Arbeitnehmern zugänglich zu machen.
13. Hinsichtlich des Umgangs mit Gefahrstoffen sind die Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über
 - a) die besonderen Gefahren,
 - b) die Schutzmaßnahmen,
 - c) die bei Unfällen oder Vergiftungen zu treffenden Maßnahmen
 zu unterweisen (§ 14 GefStoffV).

14. Die in der Entzinkungsanlage (und auch in der Verzinkerei einschließlich Vorbehandlung) eingesetzten Arbeitnehmer sind vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Zeitabständen den erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu unterziehen.

Insbesondere ist dabei die Untersuchung nach den Berufsgenossenschaftliche Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (G 22 – Säureschäden der Zähne) vorzunehmen.

VI. Bautechnische Nebenbestimmung

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung eines jeweiligen Bauabschnittes darf erst begonnen werden, wenn dem Regierungspräsidium Chemnitz folgende Unterlagen vorliegen:

- a) Standsicherheitsnachweis
- b) schriftliche Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Bauvorhabens gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – DVOSächsBO).

Geht aus der Erklärung des Tragwerksplaners hervor, dass das Vorhaben die Kriterien des Kriterienkatalogs nach § 12 Abs. 3 DVOSächsBO nicht ausnahmslos erfüllt, ist der Standsicherheitsnachweis bei Baubeginn dem Regierungspräsidium Chemnitz geprüft vorzulegen.

Hinweis: Die Beauftragung des Prüfüngenieurs hat in diesem Fall durch den Bauherrn zu erfolgen.

D. Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Die Hinweise in diesem Abschnitt D sind nicht abschließend.
2. Diese Genehmigung lässt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.
3. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
4. Diese Genehmigung geht im Falle eines Betreiberwechsels auf den neuen Betreiber über.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).

6. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
7. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 87 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

II. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen.
2. Die für die Gesamtanlage im Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 18.10.1993 (Aktenzeichen: 64-8823.12-33-5) festgesetzten Lärmimmissionsrichtwerte gelten für die erweiterte Anlage fort.

E. Begründung

I. Sachverhalt

Die Fa. Verzinkerei Plauen GmbH & Co. KG, Auenstraße 42 in 08523 Plauen, vertreten durch die Verzinkerei Plauen Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Dr. Wallis und Herrn E. Meiser, betreibt auf dem Flurstück Nr. 1735/2 der Flur und Gemarkung Plauen eine Anlage zum Feuerverzinken mit einer jährlichen Durchsatzleistung von ca. 35.500 Tonnen Rohgut pro Jahr.

Mit Antrag vom 24.05.2005, eingegangen im Regierungspräsidium Chemnitz am 03.06.2005, beantragte die genannte Betreiberin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der o. g. Anlage.

Gegenstand der Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer zusätzlichen Anlage zum Entzinken von Teilen und von Gestellen. Dafür soll die stillgelegte Salzsäure-Regenerierungsanlage umgebaut werden.

Die bisher genehmigte Tonnage von 1.400 t/a Entzinkungsgut soll nicht erhöht werden. Die beantragte Änderung greift damit nicht in den bisherigen Produktionsfluss ein. Der Transport des Entzinkungsgutes innerhalb des Anlagengeländes soll mittels Gabelstapler erfolgen.

Zusätzlich sollen folgende Einrichtungen und Aggregate errichtet werden:

- Umbau der Salzsäure-Regenerierungsanlage gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen
- Errichtung einer freien Lüftung mit 400 cm² Zu- und Abluftfläche je Quadratmeter Raumfläche
- zwei Entzinkungsbäder mit je 17,9 m³ Inhalt
- ein Standspülbad mit 17,9 m³ Inhalt
- Kranbahn mit Flaschenzug

Beantragt wurde gleichzeitig der Verzicht auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Stellungnahme der zu beteiligenden Stadtverwaltung Plauen liegt vor.

Der geplante Standort der Anlage befindet sich im unbeplanten Innenbereich der Stadt Plauen. Ein Bebauungsplan für den Standort der geplanten Anlage liegt nicht vor.

Die Erschließung des Standortes bezüglich Verkehrsanbindung, Strom- und Gasversorgung sowie Wasser- und Abwasseranbindung ist gewährleistet.

Die fachliche Prüfung erfolgte durch den Umweltfachbereich der Abteilung Umwelt und die Abteilung Arbeitsschutz des Regierungspräsidiums Chemnitz.

Im Sächsischen Amtsblatt Nr. 17 vom 27.04.2006 auf Seite 422 erfolgte die Bekanntmachung zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Chemnitz für diesen Genehmigungsbescheid ergibt sich sachlich aus §§ 1 und 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) i. V. m. lfd. Nr. 1.1.10 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 und § 2 Abs. 2 bis 4 ImSchZuVO sowie örtlich aus § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
2. Abschnitt A Nr. 1 dieses Bescheides beruht auf § 16 Abs. 1 BImSchG.
3. Die Anlage zum Feuerverzinken, die Gegenstand der vorliegenden Genehmigung ist, ist genehmigungsbedürftig gemäß §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), weil die Anlage den Nrn. 3.9 und 3.10 jeweils Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.
4. Die antragsgegenständliche Entzinkungsanlage ist gemäß § 1 Abs. 3 4. BImSchV der bestehenden Vorbehandlung im Hallenbereich zuzurechnen, da sowohl der räumliche als auch der betriebstechnische Zusammenhang gegeben sind und beide der gleichen Zweckbestimmung unterliegen.

Die beantragte Entzinkungsanlage ist eine Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 4 4. BImSchV, die auch für sich betrachtet immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist. Dies ergibt sich aus der in obiger Nr. 3 aufgeführten Zuordnung zur Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

5. Des Weiteren ist die bezeichnete Anlage zum Feuerverzinken den Nrn. 3.8.2 und 3.9.1 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Damit unterliegt sie auch den Bestimmungen dieser Vorschrift.

Für die Änderung dieser Anlage ist gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 und 5 i. V. m. § 3b Abs. 3 UVPG eine Einzelfallprüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6. Die mit Antrag vom 24.05.2005 seitens o. g. Betreiberin beantragte Genehmigung der wesentlichen Änderung der Verzinkungsanlage ist genehmigungsbedürftig im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Dies ist vorliegend der Fall.

Die fachliche Prüfung seitens des Umweltfachbereiches des Regierungspräsidiums Chemnitz hat ergeben, dass durch die Änderung nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Insbesondere ist hierbei zu berücksichtigen, dass einerseits mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden soll, andererseits ist durch die Transportvorgänge außerhalb der Gebäude mit einer zusätzlichen Geräuscentstehung zu rechnen. Ebenfalls entstehen zusätzliche Luftschadstoffemissionen aus den Oberflächen der Bäder.

Hierzu wird auf die Ausführungen in Nrn. 9 und 10 dieses Abschnitts verwiesen.

7. Genehmigungsverfahren

Es war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, da die beantragte Änderung wesentlich im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG ist.

- 7.1 Antragsgemäß wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

In den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. §§ 4, 4a bis 4d 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen zum Antrag vom 24.05.2005 waren keine Umstände darzulegen, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Dazu ist unter Hinweis auf Nrn. 9 und 10 auszuführen, dass im Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden konnte, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

- 7.2 Aus eben genannten Gründen ist auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Kriterien des § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG sind ebenfalls nicht erfüllt. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen in den folgenden Nrn. 9 und 10 dieses Abschnitts verwiesen.
8. Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

9. Immissionsschutzrecht

Bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erfüllt das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

- 9.1 § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Wann lufttransportierte Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, bestimmt sich ebenfalls nach § 3 Abs. 1 BImSchG. Danach müssen die Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) heranzuziehen.

Dies führt zur Anwendung der Nr. 4 TA Luft. Danach ist die Schutzpflicht sichergestellt, wenn die Kenngrößen für die Gesamtbelastung die Immissionswerte auf keiner Beurteilungsfläche überschreiten.

Zum Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen werden in Nr. 4 TA Luft Immissionswerte festgelegt. Diese Immissionswerte kennzeichnen bei der Prüfung des Genehmigungsantrages die Grenze zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen.

Vorliegend sind Emissionen an Chlorwasserstoff und Wasserstoff aus den Bädern möglich. Der Prüfumfang hinsichtlich dieser Emissionen bestimmt sich aus Nr. 3.5.3 TA Luft.

Durch die Realisierung der beantragten Änderung entstehen Emissionen an Chlorwasserstoff aus der Entzinkungsanlage. Da die Emissionen aus den Badoberflächen auch dann erfolgen, wenn keine Behandlung stattfindet, ist nicht mit einer Verringerung der Emissionen aus der bestehenden Vorbehandlungsanlage um diesen Betrag durch die Produktionsverlagerung in die neue Entzinkungsanlage zu rechnen.

Auf Grund der Begrenzung der Badparameter in Abschnitt C.I Nr. 3 und der damit verbundenen geringen Emissionsmassenströme aus den Bädern bestehen für die Behörde jedoch keine Anhaltspunkte, die eine Prüfung im Einzelfall gemäß Nr. 4.8 TA Luft erforderlich machen würden.

Die festgelegten niedrigen Werte für die Badtemperatur und die Konzentration der Salzsäure gewährleisten einerseits geringe Verdampfungsraten zu gasförmigem Chlorwasserstoff und bedingen andererseits eine verlangsamte Entzinkung, wodurch auch die entstehende Menge an Wasserstoff pro Zeiteinheit reduziert wird.

Um die eben genannten Voraussetzungen (Badtemperatur und Konzentration) sicherzustellen und kontrollierbar zu gestalten, sind die Nebenbestimmungen Nrn. 1, 3 Satz 2 und 4 in Abschnitt C.I erforderlich und, da sie dem Antrag entsprechen, auch sachgerecht.

- 9.2 Die für die Gesamtanlage in Abschnitt C.I Nr. 5 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 18.10.1993 (Aktenzeichen: 64-8823.12-33-5) festgesetzten Lärmimmissionsrichtwerte gelten für die erweiterte Anlage fort.

Da die Entzinkungsanlage nur tagsüber betrieben werden soll, ist bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Nrn. 2 und 6 des Abschnitts C.I die Einhaltung der im genannten Genehmigungsbescheid festgelegten Lärmimmissionswerte gewährleistet.

In diesem Zusammenhang waren die Nebenbestimmungen Nrn. 2 und 6 in Abschnitt C.I erforderlich um sicherzustellen, dass im Nachtzeitraum keine Entzinkungsvorgänge und auch keine Transportvorgänge stattfinden.

- 9.3 Auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, die Vorsorgepflicht, wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, „insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen“. Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde, was den Stand der Technik betrifft, kein Ermessen zu. Dies bedeutet, dass die Antragstellerin ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung des im Abschnitt C.I Nr. 3 geforderten Emissionsgrenzwertes zu erfüllen hat, weil dieser dem Stand der Technik der Emissionsminderung entsprechen.

Dieser Emissionsgrenzwert, der der Nr. 5.4.3.9.1 TA Luft entspricht, gibt den Stand der Technik der Emissionsminderung bei Vorbehandlungsanlagen von Feuerverzinkereien wieder und war somit zu fordern.

Da die Sättigungskonzentration bei den festgelegten Badeigenschaften (Temperatur und Konzentration) über dem Wert 10 mg/m³ liegt, war in Abschnitt C.I Nr. 5 eine Absaugung zu fordern.

- 9.4 Die Antragstellerin weist nach, dass die Konzeption des Betriebes eine Minimierung der Entstehung von Abfällen gewährleistet. Darüber hinaus ist deren ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt, sofern sie keiner Verwertung zugeführt werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i. V. m. mit den abfallrechtlichen Vorschriften).

Zu den Nebenbestimmungen in Abschnitt C.III ist Folgendes auszuführen:

Die benötigten Hilfs- und Zusatzstoffe weisen verschiedene Gefährlichkeitsmerkmale gemäß der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) auf. Der Umgang mit diesen Stoffen muss deshalb so erfolgen, dass der Boden gemäß § 7 Sächsisches Abfallwirtschaft- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) vor nachhaltigen Einwirkungen geschützt wird (C.III Nr. 1).

Zur Erfüllung der Grundpflichten, die sich aus den §§ 4, 5, 10 und 11 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ergeben, hat der Abfallerzeuger die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.

Die anfallenden Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, soweit das nicht möglich oder zumutbar ist, gemäß § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Der Vorrang der Verwertung der anfallenden Abfälle vor der Beseitigung ergibt sich entsprechend § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG.

- 9.5 Nutzbare Abwärme entsteht bei der vorliegenden Technologie des Entzinkungsprozesses nicht (§ 5 Abs. 1 Nummer 4 BImSchG).

- 9.6 Die Messanordnung in Abschnitt A Nr. 4 beruht auf § 28 Satz 1 i. V. m. § 26 BImSchG. Sie ist insbesondere erforderlich zur Überprüfung des Betriebes hinsichtlich der durch die Entzinkungsanlage zusätzlich entstehenden Materialtransporte über den offenen Lagerplatz außerhalb der Gebäude.

9.7 Anlagensicherheit

Bei Ausführung der Anlage gemäß den Nebenbestimmungen in Abschnitt C.II entspricht die Anlage auch den Anforderungen, die der Stand der Sicherheitstechnik gebietet.

Beim Entzinkungsprozess entsteht Wasserstoff, der auf Grund seiner geringen Dichte sofort nach oben steigt. Aus diesem Grund sind die Nebenbestimmungen in Abschnitt C.II erforderlich und auch sachgerecht, um die Entstehung eines explosiblen Wasserstoff-Luft-Gemisches beim Austreten aus der Badoberfläche dauerhaft zu verhindern und damit die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich sonstiger Gefahren zu erfüllen.

10. Wasserrecht

Die antragsgegenständliche Entzinkungsanlage entspricht bei antragsgemäßer Ausführung den Anforderungen des § 19g Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 52 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sowie §§ 3 und 4 einschließlich des Anhangs 1 zu § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS).

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG umgegangen. Es handelt sich um Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 gemäß Nr. 2 i. V. m. Nr. 238 des Anhangs 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS).

Die Gefährdungsstufe A für die Anlage ergibt sich aus der Tabelle unter Nr. 2.1.2 in Anhang 1 zu § 4 SächsVAwS.

Einer Eignungsfeststellung gemäß § 19h bedarf es für die Anlage nicht, da sich die wassergefährdenden Stoffe im Arbeitsgang befinden (§ 19h Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b WHG).

Die Nebenbestimmung unter Abschnitt C.IV gewährleistet, dass die Anforderungen an die Fachbetriebseigenschaft bzw. die Eignung der Aggregate und Anlagen im Sinne der genannten Vorschriften gegeben ist. Sie ist damit erforderlich und sachgerecht.

11. Arbeitsschutz

Den Belangen des Arbeitsschutzes wird bei antragsgemäßigem Betrieb der Entzinkungsanlage unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C.V Rechnung getragen. Die Rechtsgrundlagen der Nebenbestimmungen ergeben sich aus Abschnitt C.V.

Die zur Anwendung gelangten Vorschriften geben dabei den gegenwärtigen Erkenntnisstand hinsichtlich der Anforderungen an den Arbeitsschutz wieder und waren deshalb im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zur Gewährleistung des Arbeitsschutzes anzuwenden.

12. Baurecht

12.1 Bauplanungsrecht

Das Vorhaben, die Errichtung einer Entzinkungsanlage, ist gemäß § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich zulässig, da sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Der Standort der geplanten Entzinkungsanlage befindet sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, der geprägt ist durch gewerbliche Nutzung. Ein Bebauungsplan für den Standort existiert nicht.

Das Einvernehmen der Standortgemeinde (Stadt Plauen) im Sinne des § 36 Abs. 1 BauGB liegt vor.

12.2 Bauordnungsrecht

Die für die Errichtung und den Betrieb erforderliche Baugenehmigung gemäß § 59 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO), die gemäß § 13 BImSchG von dieser immissionschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen wird, ist gemäß § 72 Abs. 2 SächsBO zu erteilen. Die Voraussetzungen der Sächsischen Bauordnung und der auf diesem Gesetz beruhenden Vorschriften liegen vor.

Die bauliche Hülle der Entzinkungsanlage ist gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a SächsBO ein Gebäude der Gebäudeklasse 1. Es handelt sich nicht um einen Sonderbau im Sinne des § 2 Abs. 4 SächsBO.

Das Vorhaben bedarf der Baugenehmigung gemäß § 63 SächsBO, da die Regelungen der §§ 60 bis 62 sowie 76 und 77 nicht einschlägig sind.

Die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises ist gemäß § 66 Abs. 3 Satz 3 SächsBO nicht erforderlich.

Zu den Nebenbestimmungen in Abschnitt C.VI ist Folgendes auszuführen:

Die Nebenbestimmung Nr. 1 Buchstabe a in Abschnitt C.VI beruht auf § 66 Abs. 1 und 2 SächsBO. Danach ist die Standsicherheit nachzuweisen.

Die Prüfung der Standsicherheit gemäß Abschnitt C.VI Nr. 1 Buchstabe b ergibt sich aus § 66 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SächsBO i. V. m. § 12 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – DVOSächsBO).

12.3 Belange des Denkmalschutzes werden durch das Vorhaben nicht berührt.

13. Die Festlegung der Frist in Abschnitt A Nr. 9 erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Sie ist angemessen, denn sie ermöglicht der Antragstellerin die zeitliche Realisierung des Vorhabens bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheides, ohne dass unverhältnismäßige Aufwendungen entstehen.

Andererseits war die Frist nicht länger zu setzen, da sich insbesondere bei der gegenwärtigen Geschwindigkeit des Fortschreitens des Standes der Emissionsminderungs- und Sicherheitstechnik die Notwendigkeit einer erneuten behördlichen Prüfung ergeben kann.

14. Naturschutzrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

15. Unter den voran stehenden Nummern wurde dargestellt, dass, auch gemäß der Stellungnahme der am Verfahren beteiligten Stadtverwaltung Plauen, öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, soweit sie im Rahmen dieses Verfahrens zu prüfen waren, insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) ebenfalls nicht entgegen.

Somit war gemäß §§ 16, 4 und 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Feuerverzinken durch Errichtung und Betrieb einer Entzinkungsanlage gemäß Abschnitt A Nr. 2 zu erteilen.

16. Die Kostenentscheidung (Abschnitt A Nrn. 10 und 11) beruht auf §§ 1, 2, 6, 8, 12 und 17 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. m. § 1 des Siebenten Sächsischen Kostenverzeichnisses (7. SächsKVZ) und lfd. Nr. 55 Tarifstellen 1.4.1 sowie 1.1.1 und Nrn. 3 und 7 der Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.21, Tarifstelle 1.25, lfd. Nr. 95 sowie lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.2 der Anlage 1 zu § 1 7. SächsKVZ.

Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung berechnet sich vorliegend aus der Höhe der Investitionskosten in Höhe von 80.000 €. Es ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 1.080,00 €.

Die Gebühr für die Vorprüfung gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 und 5 i. V. m. § 3b Abs. 3 UVPG ist gemäß Anmerkung zu lfd. Nr. 95 der Anlage zu § 1 7 SächsKVZ auf die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung anzurechnen.

Für die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung berechnet sich die Gebühr zu 6,50 € je angefangene 1.000 € der Rohbausumme (40.000 €) und beträgt damit 260,00 €.

Für die Messanordnung in Abschnitt A Nr. 4 wird die Mindestgebühr in Höhe von 150,00 € festgesetzt. Dies entspricht dem Aufwand der Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Damit beträgt die Gesamtgebühr 1.490,00 €.

Auslagen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG sind entstanden für die Postzustellung in Höhe von 5,10 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz Widerspruch eingelegt werden.



21.12.2006

Bubner
Referent